

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 6a BAUGB ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 16 „SOLARPARK NEUBURG“ DER GEMEINDE NEUBURG

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Neuburg“ der Gemeinde Neuburg eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	23.08.2018
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)	11.02.2019 bis 12.03.2019
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	25.01.2019 bis 12.03.2019
Entwurfsbeschluss	25.04.2019
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	03.06.2019 bis 05.07.2019
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	20.05.2019 bis 05.07.2019
Abwägungsbeschluss (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	25.11.2021
Satzungsbeschluss	25.11.2021

Anlass der Planaufstellung

Mit Antrag vom 12.07.2018 hat die Solarfaktor GmbH (nachfolgend Vorhabenträger) bei der Gemeinde Neuburg gemäß § 12 Abs. 2 BauGB beantragt, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans einzuleiten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuburg hat mit der Sitzung vom 23.08.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.16 „Solarpark Neuburg“ der Gemeinde Neuburg beschlossen.

Der Planungsraum beschränkt sich auf einen 110 m breiten Streifen östlich der Bahnlinie Wismar - Rostock.

Geplant sind hier die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom. Nach den

derzeitigen Planungen soll die installierte elektrische Leistung bei etwa 750 kW bis zu 3 MW liegen.

Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des allgemeinen Klimaschutzes dient der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien darüber hinaus auch der Minderung des CO₂-Ausstoßes und trägt so zur Mitigation des globalen Klimawandels bei.

Gemäß § 1 Abs. 2 EEG 2017 soll der Anteil erneuerbarer Energien bis zum Jahre 2025 mindestens 40 bis 45 Prozent betragen. Um dieses Ziel im Jahre 2025 zu erreichen, ist die Gemeinde Neuburg bestrebt den Anteil an Energie aus erneuerbaren Energiequellen im Gemeindegebiet zu erhöhen.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt worden sind. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Prüfung der Wirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter im Geltungsbereich ergab, dass diese nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 11.02.2019 bis 12.03.2019. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 25.01.2019. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Anhand dieser Stellungnahmen wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB festgelegt.

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 erfolgte in der Zeit vom 03.06.2019 bis 05.07.2019.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung lagen zusätzlich zum Planentwurf sowie Begründung mit Umweltbericht und Anhängen folgende Informationen zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden konnten:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna sowie für den Stoff- und Wasserhaushalt vorhanden.
- Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg, Untere Bodenschutzbehörde vom 26.03.2019: Aus bodenschutzrechtlicher Sicht beste-

hen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Im Sinne des Bodenschutzes sollte die Gründung der Modultische und der Umzäunung so gestaltet werden, dass die verwendeten Bauelemente bei Aufgabe der Nutzung in einfacher Weise rückstandsfrei aus dem Boden wieder entfernt werden können

hierzu liegen aus: Begründung zu Punkt 7.4 Abfallrecht,
Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Innerhalb des sonstigen Sondergebietes erfolgt die Gründung der Solarmodule mittels Rammfundamenten, sodass eine nachhaltige Versiegelung des Bodens nicht notwendig wird.
- Zur Erschließung der Planteile ist die Anlage eines teilversiegelten Schotterweges in einem Umfang von 227 m² notwendig.
- Es handelt sich vorliegend um intensiv genutztes Ackerland. Entsprechend ist während der befristeten Betriebsdauer des Solarparks hier eine ackerbauliche Bewirtschaftung nicht möglich.
- Hansestadt Wismar vom 08.03.2019: Die Hansestadt Wismar stimmt dem Vorentwurf mit dem Hinweis zu, dass im weiteren Planverlauf eine Auseinandersetzung mit den Bodenwertzahlen der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen erfolgt.
- Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg, Bauleitplanung, vom 26.03.2019: Die Begründung ist hinsichtlich der Inanspruchnahme von Böden mit geringen Bodenwertzahlen zu überprüfen. Es liegen Bodenwertzahlen über 50 vor, die nicht als gering einzustufen sind.
- Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 25.02.2019: Gemäß Programmsatz 4.5 (2) Z LEP M-V darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Eine Zielerfüllung erfolgt ab einer Flächengröße von 5 ha. Programmsatz 4.5 (2) Z LEP M-V steht dem o. g. Vorhaben nicht entgegen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche,
Begründung zu Punkt 4.2 Planungsbindungen,
Begründung mit Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer oder Gewässer II. Ordnung
- Anfallendes Niederschlagswasser kann innerhalb des Planungsraumes versickern. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist nicht zu befürchten, denn mit dem Vorhaben werden keine Stoffe freigesetzt, die die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser beeinträchtigen können.
- Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg, Untere Wasserbehörde, vom 26.03.2018: Die breitflächige Versickerung des Niederschlags-

wassers über die Abtropfkante der Module kann erlaubnisfrei erfolgen. Erosionswirkungen und Schäden sind durch geeignete Maßnahmen auszuschließen

hierzu liegen aus: Begründung zum Punkt 7.1 *Energie, Wasserver- und entsorgung,*
Begründung zum Punkt 7.2 *Gewässer,*
Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Es liegen keine Luft- oder klimarelevanten Informationen vor.
- Allgemeine Aussagen zu den klimatischen Verhältnissen des Untersuchungsraumes beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Der Geltungsbereich ist derzeit durch großflächige, intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt und hat demnach keine besondere Bedeutung als Lebensraum für geschützte Pflanzen und Tiere.
- Ein erhöhter Untersuchungsbedarf ergab sich für Reptilien, Amphibien, Offenland- und Gehölzbrüter. Unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme ist von keiner Beeinträchtigung der relevanten und untersuchten Arten auszugehen.
- Die Bauzeit erfolgt außerhalb der Brutperiode oder es wird unmittelbar vor Baubeginn eine Kartierung der Fläche durchgeführt.
- Die Bauzeit ist außerhalb des Aktivitätszeitraumes der Reptilien geplant. Sollte sich die Bauzeit verschieben, wird ein Reptilienschutzzaun entlang der Bahnlinie aufgestellt, um ein Einwandern der Tiere zu verhindern.
- Gesetzlich geschützte Biotope werden nicht in Anspruch genommen. Gehölze werden nicht beseitigt.
- Nordöstlich des Geltungsbereiches befindet sich Wald im Sinne des LWaldG MV. Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand wird gemäß § 20 LWaldG MV ein Abstand von 30 m zwischen dem Solarpark und dem Wald eingehalten.
- Stellungnahme des Forstamtes Bad Doberan vom 08.03.2018: Angrenzend zum Geltungsbereich befindet sich Wald. Zur Sicherung von Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist der gesetzliche Waldabstand von 30 m zu berücksichtigen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt,
Biotoptypenkartierung,
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Der Planungsraum ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Nähe zur Bahnlinie geprägt. Durch die bestehende Vorprägung hat der Planungsraum keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.
- Es liegen keine weiteren umweltbezogenen Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild vor.
- Allgemeine Aussagen beinhaltet der Umweltbericht

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Um Blendwirkungen ausschließen zu können, wurde durch das Ingenieurbüro Eva Jenennchen eine Blendanalyse (Stand März 2019) durchgeführt. Die Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass eine physiologische und eine psychologische Blendung ausgeschlossen ist
- Stellungnahme der Deutsche Bahn AG vom 07.03.2019: Von den Modulen der geplanten Photovoltaikanlage dürfen keine Blendwirkungen und Spiegelungseffekte mit Beeinträchtigungen des Eisenbahnverkehrs ausgehen.
- Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 14.02.2019: Der Betreiber der geplanten Anlage hat sicherzustellen, dass von den Modulen keine Blendwirkungen auf den Eisenbahnverkehr ausgehen. Signalverwechselungen o.ä. durch Blendungen müssen ausgeschlossen werden.

hierzu liegen aus: Begründung zu Punkt 6. *Immissionsschutz*,
Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit
sowie die Bevölkerung,
Blendanalyse des Ingenieurbüro Eva Jenennchen vom März
2019

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Stellungnahme des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 26.03.2019: Auf dem überplanten Flurstück 103 der Flur 1 der Gemarkung Neuburg sind die Bodendenkmale Neuburg 21, 22 und 33 betroffen.

hierzu liegen aus: Begründung zu Punkt 8. *Denkmalschutz*,
Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Schutzgebiete werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

hierzu liegen aus: Begründung 4.1 *Ausgangssituation*,
Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von
gemeinschaftlicher Bedeutung

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Die Nähe zur Bahntrasse erzeugt eine gewisse Vorbelastung des gewählten Standortes. Negative Beeinflussungen anderer diskutierter Standorte konnten so vermieden werden.

Die Anlage verzichtet auf die Umsetzung fossiler Energieträger zu Gunsten der Erzeugung von Solarenergie. Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Gemeinde Neuburg wurden innerhalb des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Am 23.08.2018 hat die Gemeinde Neuburg den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Neuburg“ der Gemeinde Neuburg gefasst.

Damit soll durch die Ausweisung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“, eine Photovoltaikanlage entstehen, welche der Erzeugung von erneuerbaren Energien dient.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist in der Planzeichnung im Maßstab 1:1.250 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von etwa 3 ha. Der Planungsraum erstreckt sich östlich der Bahnlinie Wismar - Rostock auf das Flurstück 103 der Flur 1 in der Gemarkung Neuburg.

Für das Planungsgebiet wurde eine Grundflächenzahl von 0,60 festgesetzt, welche durch die vorhandene Planung eingehalten wird. Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um linienförmig aneinandergereihte Module, die auf Gestellen je nach Neigung gegen Süden platziert werden.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Es erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit der Planung auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuburg hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Solarpark Neuburg“ der Gemeinde Neuburg mit Stand vom September 2021 am 25.11.2021 als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand vom September 2021 wurde am 25.11.2021 gebilligt.